

Kircheninterne Ordnung für Ehrungen in der Notfallseelsorge in Baden-Württemberg

§ 1 Anträge auf Ehrungen

Zuständig für die Verleihung von Ehrungen ist der/die koordinierende Seelsorger*in des Notfallseelsorge-Systems. Vor Verleihung einer Ehrung ist das Team anzuhören. Für jede Ehrung wird eine Ehrungsurkunde ausgestellt. Auf der Version, die die LAG zur Verfügung stellt, besteht die Möglichkeit, in Zeile 1 den Namen des örtlichen Systems oder des Dekanats einzutragen. Urkunde und Mappe zum Einlegen können bei den Referenten und Referentinnen der vier Kirchen bestellt werden.

§ 2 Ehrungen für langjährige Mitgliedschaft

Folgende Ehrungen sind vorgesehen:

- a) Verleihung einer Urkunde nach 10/15/20 Jahren Mitgliedschaft,
- b) Verleihung einer Urkunde und einer Medaille bei 25/30 Jahren Mitgliedschaft.

§ 3 Ehrungen für allgemeine Verdienste um die Notfallseelsorge

Folgende Ehrung ist vorgesehen:

Verleihung einer Medaille für besondere Leistungen als Mitarbeiter*in und/oder Förderer*in der Notfallseelsorge.

§ 4 Übergabe der Ehrung

Urkunden und Medaillen werden - in der dazu gehörigen Mappe – öffentlich, vorzugsweise in Verbindung mit einer liturgischen Feier überreicht.

Sog. Blaulicht-Gottesdienste sind hierfür in besonderer Weise geeignet.

Das Dekanat, ggf. die Dekanate beider Kirchen sowie der Landrat/die Landrätin sind in ihren Rollen als Vertretung von Kirchenleitung und Innenministerium angemessen zu beteiligen.

§6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Landesarbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Notfallseelsorge in Baden-Württemberg am 1.1.18 in Kraft.

Stefanie Wahle-Hohloch

Sprecherin der Landesarbeitsgemeinschaft zur Unterstützung der Notfallseelsorge in Baden-Württemberg